

Vergabeart

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach §17 VgV

Baumaßnahme

Neubau einer 7-Gruppen-Kindertageseinrichtung der Ortsgemeinde Irrel

Leistung

Planungsleistungen für Neubau einer 7-Gruppen-Kindertageseinrichtung in Irrel

<input type="checkbox"/> Bewerber	Rechtlicher Status
<input type="checkbox"/> Mitglied der Bewerbungsgemeinschaft	
Name des Unternehmens:	<input type="checkbox"/> Natürliche Person Inhaber/Name:
Anschrift:	<input type="checkbox"/> Juristische Person Geschäftsführer/Name:
Telefon:	<input type="checkbox"/> Personengesellschaft Geschäftsführer/Name:
E-Mail-Adresse:	<input type="checkbox"/> Personengesellschaft Geschäftsführer/Name:

Nachweis der Vertretungsmacht des Unterzeichners des Teilnahmeantrags,

Bei juristischen Personen (bspw. im Falle einer Kapitalgesellschaft) durch Vorlage eines Handelsregisterauszugs oder vergleichbaren Registers des Herkunftslandes.

Bei Personengesellschaften (bspw. GbR, Partnergesellschaften, Kommanditgesellschaften) durch Vorlage einer entsprechend unterzeichneten Eigenerklärung oder einer Vollmacht.

Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt.

Ggf. Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Im Falle einer Arbeits-/Bietergemeinschaft: Die Gemeinschaft hat in einer **Erklärung zum Teilnahmeantrag** sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft zu benennen und eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für das Vergabeverfahren, den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Erklärung muss angeben, dass alle Mitglieder der Gemeinschaft im Falle der Auftragserteilung als Gesamtschuldner haften. Diese muss von allen Mitgliedern der Gemeinschaft unterzeichnet sein.

Namen der Mitglieder:

Name des bevollmächtigten Vertreters:

Ggf. Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ gem. § 75 Abs. 1 VgV oder nach der EU-Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Abl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L271 S. 18), zuletzt geändert durch die EU-Richtlinie 2013/55/EU vom 28. Dezember 2013.

Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Juristische Personen, Partnerschaftsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind gemäß § 75 Abs. 3 VgV zugelassen, wenn sie für die Durchführung der zu übertragenden Leistungen verantwortliche Berufsangehörige (Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt) benennen und deren Qualifikation gemäß § 75 Abs. 1 VgV (siehe oben) nachweisen.

	Name	Nachweis, siehe Anlage Nr.:
Architekt:		

Eigenerklärung zur Eignungsleihe:

Beabsichtigt der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens zu verweisen (Eignungsleihe), so muss der Bewerber eine auch für das jeweilige Unternehmen zutreffende Eigenerklärung gemäß dieses Bewerbungsbogens vorlegen sowie seine tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf dieses Unternehmen durch beispielsweise Vorlage einer Verpflichtungserklärung des Unternehmens nachweisen (§ 47 Abs. 1 VgV). Die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, müssen die entsprechenden Eignungskriterien erfüllen. Zudem dürfen keine Ausschlussgründe nach §§ 123 und 124 GWB vorliegen. Hinsichtlich der Art und Weise der Nachweiserbringung, hat der Bieter die freie Wahl. Der Nachweis kann beispielsweise als Verpflichtungserklärung des anderen Unternehmens erbracht werden.

Ggf. Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Erklärung über Unabhängigkeit von Ausführungs- und Lieferinteressen:

Ich/wir erkläre/n, dass gemäß § 73 Abs. 3 VgV die Durchführung meiner/unserer freiberuflichen Leistung unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgt.

Verbindliche Erklärung des Bewerbers, dass keine Ausschlussgründe nach GWB vorliegen:

- Ich/wir erkläre/n, dass keine Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB 2016 vorliegen.¹ Entsprechende Nachweise können auf Verlangen vorgelegt werden.
- Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Falle unzutreffender Erklärungen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann/können.

¹Sollte § 125 GWB 2016 einschlägig sein, machen Sie dies bitte kenntlich und fügen Ihrem Angebot eine gesonderte Erläuterung bei.

§ 123

Zwingende Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

(2) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

(3) Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.

(4) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn

1. das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder
2. die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer Verpflichtung nach Nummer 1 nachweisen können.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

(5) Von einem Ausschluss nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist. Von einem Ausschluss nach Absatz 4 Satz 1 kann abgesehen werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist oder ein Ausschluss offensichtlich unverhältnismäßig wäre. § 125 bleibt unberührt.

§ 124

Fakultative Ausschlussgründe

(1) Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen, wenn

1. das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
2. das Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
3. das Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird; § 123 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden,
4. der öffentliche Auftraggeber über hinreichende Anhaltspunkte dafür verfügt, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,
7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
 - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
 - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
 - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

(2) § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 125
Selbstreinigung

(1) Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 vorliegt, nicht von der Teilnahme an dem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

1. für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat,
2. die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
3. konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

§ 123 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Öffentliche Auftraggeber bewerten die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Vorlage der Bestätigung oder des Bestehens einer Berufs- oder Haftpflichtversicherung für Personenschäden in Höhe von mindestens 2.000.000,00 € sowie für Sach- und Vermögensschäden in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € jeweils je Versicherungsfall. Die Beträge müssen je Versicherungsjahr zweifach zur Verfügung stehen.

Nachweis als Anlage beizufügen. Anlage Nr.

Jahresnettoumsatzerlöse des Unternehmens im Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2017.

Bei Bewerber-/Bietergemeinschaften werden die Umsatzzahlen der Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft addiert und in der Summe gewertet.

2015	€
2016	€
2017	€
Durchschnitt	€

Falls mein/unser Angebot/Teilnahmeantrag in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen vorlegen.

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir folgende Leistungen ausgeführt habe/haben:

<u>Referenzprojekt 1:</u> Abgeschlossene Architektenleistungen nach dem 01.01.2011 bezüglich Neubau oder Erweiterungsbau oder Umbau eines barrierefreien Gebäudes für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB. Hierzu sind die nachfolgenden projektbezogenen Angaben zu machen:
Auftraggeber / Adresse:
Ansprechpartner:
Telefonnummer:
Angabe der Baukosten (KG 300 + KG 400):
Angabe der Brutto-Grundfläche:
Bezeichnung des Projekts:
Datum (Tag) der Inbetriebnahme des Referenzprojekts:
Nachweis der vom Architekt durchgeführten Ausschreibung: Bekanntmachung als Anlage beizufügen. Anlage Nr. <input type="text"/>
Nachweis der Eigenschaft des öffentlichen Auftraggebers: Anlage Nr. <input type="text"/>
Auflistung der erbrachten Leistungen nach Leistungsphasen und Leistungszeiträumen:

Angaben zu Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir folgende Leistungen ausgeführt habe/haben:

Referenzprojekt 2:

Abgeschlossene Architektenleistungen nach dem 01.01.2011 bezüglich Neubau oder Erweiterungs- oder Umbau einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe) unter Angabe der Gruppenszahl. Das vorgelegte Referenzprojekt 2 darf nicht identisch mit den in Referenzprojekt 1 genannten Objekten sein. Hierzu sind die folgenden projektbezogenen Angaben zu machen:

Auftraggeber / Adresse:

Ansprechpartner:

Telefonnummer:

Angabe der Baukosten (KG 300 + KG 400):

Angabe der Brutto-Grundfläche:

Bezeichnung des Projekts:

Datum (Tag) der Inbetriebnahme des Referenzprojekts:

Anzahl der Gruppen:

Auflistung der erbrachten Leistungen nach Leistungsphasen und Leistungszeiträumen:

Referenzliste:

Anzahl der betreuten Bauprojekte mit abgeschlossenen Leistungen (mindestens 2 Leistungsphasen, davon jedoch mindestens eine aus den Leistungsphasen 3 - 8 des § 34 HOAI in Verbindung mit Anlage 10.1. zu § 34 Abs. 4 HOAI) (Abschluss nach dem 01.01.2011). Hiervon sind die Referenzprojekte 1 und 2 ausgenommen. Zu jedem vorgelegten Bauprojekt sind die folgenden projektbezogenen Angaben zu machen:

- Bezeichnung des Projekts;
- Datum (Tag) der Inbetriebnahme des Referenzprojekts;
- Baukosten (KG 300 + KG 400);
- Auflistung der erbrachten Leistungen nach Leistungsphasen und Leistungszeiträumen.

Meine/Unsere Bewerbungsunterlagen habe ich/haben wir zusätzlich in **digitaler Form** (im PDF-Format auf Datenträger) in der Anlage beigefügt.

Anlage Nr.

(Ort, Datum, Unterschrift)